

BRRG§ 126; GVG § 13

Zur Rechtsnatur einer staatlichen Studienbeihilfe, die unter der Bedingung gewährt wurde, daß sich der Empfänger

617

verpflichtete, nach Abschluß des Studiums für eine bestimmte Zeit in den Staatsdienst zu treten.

LG München, Urteil vom 6. 3. 1968 - 6 O 510/67

Zu Nr. 11 und Nr. 24. Anmerkung:

1. In beiden Fällen waren aufgrund vertraglicher Vereinbarungen staatliche Studienbeihilfen mit dem Ziel gewährt worden, Beamtennachwuchs zu gewinnen. In beiden Fällen hatten sich die Geförderten für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis dazu verpflichtet, die gewährten Leistungen zurückzuzahlen. Übereinstimmend war von beiden Gerichten das Vorliegen eines Vertrags, eines „gegenseitigen Vertrags eigener Art mit beiderseitigen Verpflichtungen“ (BVerwG, NJW 68, 2023 [2024], Leitsatz in ds. Heft, S. 629, Nr. 24), also nicht etwa eines einseitig verbindlich geregelten Subventionsverhältnisses, angenommen worden. Trotz dieses gemeinsamen Ausgangspunktes bejaht das BVerwG für die Klage auf Rückzahlung der gewährten Studienbeihilfe den Verwaltungsrechtsweg, während das LG München den Klageanspruch als bürgerlichrechtlichen qualifiziert. Das gegensätzliche Ergebnis kommt durch eine unterschiedliche Auffassung vom Gegenstand des Vertrags zustande.

2. Der Vertragsgegenstand ist - wovon beide Urteile ausgehen - nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG (BGHZ 32, 214 = NJW 60, 1457; BGHZ 35, 69 = NJW 61, 1355; BVerwGE 22, 138 = NJW 66, 219; BVerwGE 23, 213 = NJW 66, 1936) dafür entscheidend, ob ein Vertrag dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist. Gegenstand eines Vertrags ist der durch den Vertrag unmittelbar herbeigeführte Rechtserfolg. Im vorliegenden Fall sieht ihn das BVerwG in der „Finanzierung der Vorbildung des Beklagten an einer Ingenieurschule zum Zwecke seiner späteren Verwendung im Beamtenverhältnis“ (aaO S. 2023); das LG München dagegen in der „Beschaffung der Mittel für die zum Eintritt in ein bestimmtes Beamtenverhältnis erforderliche Vorbildung“ (aaO S. 2017). Die Gegenüberstellung der beiden entscheidenden Sätze der Urteilsbegründungen zeigt deutlich die Divergenz bei der Bestimmung des Vertragsgegenstandes: Während das LG München auf die Mittelbeschaffung für das Studium abstellt, also vom Geförderten ausgeht, sieht das BVerwG den Vertragsgegenstand vom anderen Vertragspartner aus, also vom Staat her, in der Finanzierung des Beklagten zur späteren Verwendung als Beamter. Außerdem fällt auf, daß das BVerwG den Zweck, den der Staat mit dem Vertrag verfolgt, ausdrücklich für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes heranzieht, obwohl der Zweck nach der bisherigen Rechtsprechung für die Zuordnung eines Vertrags zum öffentlichen oder privaten Recht gerade nicht entscheidend sein soll (BGHZ 20, 77 = NJW 56, 670; BGHZ 36, 155 = NJW 62, 631; BVerwGE 7, 264 = NJW 59, 212).

3. Geht man davon aus, daß Gegenstand eines Vertrags der durch diesen herbeizuführende oder herbeigeführte Rechtserfolg ist, dann kann der Rechtserfolg immer von beiden Vertragspartnern aus

gesehen werden. Der Gegenstand läßt sich nie losgelöst vom Zweck betrachten. Es muß vielmehr jeweils danach gefragt werden, was jeder der beiden Vertragspartner mit dem Vertrag bezweckt. Der Gegenstand wird immer vom Zweck mitbestimmt. Daher muß auch im vorliegenden Fall das BVerwG bei der Gegenstandsbestimmung ausdrücklich auf den Zweck zurückgreifen, den der eine Vertragspartner, der Staat, verfolgt, während das LG München dies nur implizite tut, indem es auf die Beschaffung der Studienmittel abstellt und damit stillschweigend den Zweck, den der Geförderte verfolgt, mit in seine Betrachtungen einbezieht. Das LG München lehnt es sogar ausdrücklich ab, nach dem Zweck der Vereinbarung zu entscheiden. Dieser läge nämlich in der Beamtenausbildung und in der Gewinnung von Beamtennachwuchs, sei also ein öffentlicher; darauf käme es aber nach der bisherigen Rechtsprechung nicht an. Das LG München verkennt damit im Gegensatz zum BVerwG, daß der Vertragsgegenstand vom Vertragszweck mitgeprägt wird, und es übersieht ebenso wie das BVerwG, daß der Zweck jeweils von jedem der beiden Vertragspartner aus gesehen werden kann.

4. Der Vertragsgegenstand wird vom Vertragszweck bestimmt. Der Vertragszweck wiederum wird bestimmt vom Willen der beiden Vertragspartner. Im vorliegenden Fall will der Staat Beamtennachwuchs gewinnen; die Geförderten wollen ihr Studium finanzieren. Für die Zuordnung der Verträge zum öffentlichen oder privaten Recht kommt es nun darauf an, ob es genügt, wenn einer der beiden Vertragspartner einen öffentlichen Zweck verfolgt oder ob bei beiden ein im öffentlichen Recht wurzelndes Interesse am Vertragsschluß bestehen muß. Bisher hat die Rechtsprechung die Verfolgung öffentlicher Interessen durch den Staat für die Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht nicht für ausreichend erachtet. Sie hat aber nicht die Konsequenz aus dieser Auffassung gezogen und zusätzlich ein im öffentlichen Recht wurzelndes Interesse des Einzelnen gefordert, sondern statt dessen vielfach verschwommen und undifferenziert auf den Vertragsgegenstand abgestellt, ohne dessen Janusköpfigkeit zu sehen. Erfreulicherweise wird aber neuerdings in einem unlängst veröffentlichten Urteil des VG Saarlouis (Urt. v. 7. 3. 1968 = NJW 68, 2395) gefordert, daß zur Verfolgung öffentlicher Interessen durch den Staat eine eigene öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Einzelnen hinzukommen muß, um einen Vertrag dem öffentlichen Recht zuordnen zu können.

5. Als Ergebnis ist festzuhalten: Für die Zuordnung eines Vertrags zum öffentlichen oder zum privaten Recht ist der Vertragsgegenstand bestimmend. Der Vertragsgegenstand wird geprägt durch den Zweck, den jede der Vertragsparteien mit dem Vertrag verfolgt. Es genügt nicht, wenn der am Vertrag beteiligte Hoheitsträger öffentliche Aufgaben erfüllen will; hinzukommen muß auf seiten des Privaten ein im öffentlichen Recht wurzelndes Interesse am Vertragsschluß.

Die Anwendung dieser Grundsätze führt im vorliegenden Fall zur Bejahung des Rechtswegs zu den Zivilgerichten, da nur der Staat, nicht auch die Geförderten im öffentlichen Interesse handeln. Der Vertragsgegenstand ist nur für einen der Vertragspartner ein öffentlich-rechtlicher. Dies ist aber für die Annahme des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten nicht ausreichend. Auch in den neueren Entscheidungen des BVerwG, in denen das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags angenommen worden war (BVerwGE 22, 138 = NJW 66, 219; BVerwGE 23, 213 = NJW 66, 1936), bestand ein im öffentlichen Recht wurzelndes Interesse des Privaten am Vertragsschluß. Ausdrücklich hat sich darauf das BVerwG allerdings nicht bezogen.